

Die Strukturen vor Ort stärken!

Antragsteller: KV Heinsberg und Unterstützer

Der Landesrat möge beschließen:

Der Landesvorstand wird beauftragt eine Kommission einzuberufen, die paritätisch je zur Hälfte mit Vorstandsmitgliedern von Kreis- und Ortsverbänden besetzt wird. Diese erhält den Auftrag Vorschläge auszuarbeiten, um

- 1.) die Finanzierung der Ortsverbände zweckmäßig und einheitlich zu regeln, indem eine Ergänzung der Landesfinanzordnung vorgenommen wird, sowie
- 2.) die Landessatzung NRW zu überarbeiten, um die Struktur der Kreisverbände sowie der Ortsverbände und Basisgruppen zu stärken.

Die Kommission soll sich hierzu an den Landessatzungen von Sachsen, Thüringen und Berlin orientieren, die in dieser Hinsicht vorbildlich sind. Sie soll bis Ende 2024 einen Abschlussbericht für den Landesvorstand erstellen, so dass die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst vor Beginn des Kommunalwahlkampfes 2025 umgesetzt werden können.

Begründung:

1. Da den Ortsverbänden gemäß § 13 VII Bundessatzung keine eigene Kassenführung gestattet ist, sind sie von der Finanzierung durch die Kreisverbände abhängig. Dies wird in den jeweiligen Gliederungen jedoch uneinheitlich und zu großen Teilen unprofessionell gehandhabt. In der Regel planen die Kreisverbände keine Budgets für die Ortsverbände ein, führen auch nicht für diese getrennt Buch oder legen Fonds / Unterkonten an. Stattdessen erhalten die Ortsverbände unregelmäßig, d.h. „auf gut Glück“ Mittel aus der Hauptkasse – sofern die vorgeschlagenen Projekte dem aktuellen Kreisvorstand gefallen. In der Praxis führt dies dazu, dass die Ortsverbände ständig Anträge stellen, diese abgelehnt werden, und die Mitglieder vor Ort sich ungerecht behandelt fühlen. Hieraus folgt besonders in Landkreisen ein angespanntes Verhältnis zum Kreisvorstand, das wiederum seinerseits Diskussionen über die Mandatsträger*innenbeiträge auslöst. Dies kann soweit eskalieren, dass Ortsverbände satzungswidrige Absprachen treffen, um sich eigenmächtig selbst zu finanzieren. So z.B. über schwarze Kassen.

2. Die Landessatzung NRW hat § 13 der Bundessatzung nahezu unverändert übernommen. Der Paragraph ist wenig detailliert und enthält nur zwei kurze Absätze (VII und VIII) zu Ortsverbänden / Basisgruppen. Damit unterscheidet sich die Landessatzung von NRW signifikant von der Sachsens, Thüringens und Berlins, die deutlich klarer ausgearbeitet sind. Zudem enthält § 13 VI auch den leicht missverständlichen Satz „Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches“. Dieser hat eigentlich die Grundbedeutung, dass der Landesverband den Kreisverbänden in ihrem Tätigkeitsgebiet Autonomie gewährt, also die untere Gliederungsebene vor unzulässiger

Bevormundung geschützt werden soll. Dies kehren „*machtbewusste*“ Kreisvorstände gerne dahingehend um, dass die Zuständigkeiten ausschließlich bei ihnen lägen. Sie werden dann den Ortsverbänden verweigert und/oder entzogen. Hierzu zählen insbesondere die Kommunikation mit der Gemeindeverwaltung, Beratungen über die Arbeit im Gemeinderat, Wahlvorschläge und Reservelisten, Programmatik, Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit. Mit anderen Worten: alles.

Die Kombination der in 1 und 2 genannten Umstände führt dazu, dass sich Kreisverbände regelmäßig selber zerstören oder zu Quasi-Stadtverbänden werden, indem die politische Arbeit nur noch in der Kreishauptstadt stattfindet. Dies muss dauerhaft unterbunden werden. Eine allgemein in allen Kreisverbänden gültige Regelung zu den Finanzen der Ortsverbände sowie ihrer Entscheidungskompetenzen ist notwendig. Daher sind wohlüberlegte Änderungen der Landesfinanzordnung und der Satzung dringend geboten.

Im Zuge dieser als erforderlich erachteten Überarbeitung der Satzung bietet es sich an, die Gelegenheit zu nutzen, um die Struktur der unteren Parteigliederungen weiterzuentwickeln und der Basis im Sinne eines Ermächtigungs-Ansatzes eine zeitgemäßere, aktivistisch orientierte Arbeitsweise zu ermöglichen. Hierzu sollte die Bildung themenbezogener Basisgruppen erleichtert und ihr Handlungsspielraum sowie ihre Verwendungsmöglichkeiten erweitert werden.